

**Vertrag nach § 73 c SGB V
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
Humboldtstr. 56
22083 Hamburg
(nachstehend als „KV Hamburg“ bezeichnet)

und der

HEK - Hanseatischen Krankenkasse
Wandsbeker Zollstraße 86 - 90
22041 Hamburg
(nachstehend als „HEK“ bezeichnet)

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die HEK und die KV Hamburg vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten im Alter von 18 bis 34 Jahren durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Hamburg.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- 1.) Anspruchsberechtigt sind alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der HEK versicherten Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- 2.) Die HEK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Mit Inanspruchnahme dieser Leistung nimmt der Versicherte an dieser Vereinbarung teil. Einer gesonderten Teilnahmeerklärung bedarf es nicht. Eine weitergehende Verpflichtung im Sinne von § 73c Abs. 2 SGB V ist mit diesem Versorgungsangebot nicht verbunden.

§ 3

Zur Durchführung berechtigte Vertragsärzte

- 1.) Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind im Bereich der KV Hamburg zugelassene, in einer Praxis angestellte, in einem MVZ tätige Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechtigt.
- 2.) Zusätzlich muss der Arzt an einer zertifizierten Fortbildung für das Hautkrebscreening entsprechend der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung teilgenommen haben.
- 3.) Die KV Hamburg informiert alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Mit seiner Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung (Anlage 1) erklärt der Vertragsarzt seine Teilnahme an dieser Vereinbarung.
- 4.) Zur Erbringung und Abrechnung der vereinbarten Leistungen sind ausschließlich Ärzte berechtigt, die die Teilnahmeerklärung (Anlage 1) unterzeichnet haben.

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

- 1.) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst

- a. die Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b. die Anamnese,
 - c. eine körperliche Untersuchung (visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines),
 - d. die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e. die vollständige Dokumentation.
- 2.) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
- 3.) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- 4.) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 5.) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis der Patientin / des Patienten - dem/den weiterverhandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Abrechnung und Vergütung

- 1.) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
- 2.) Für die Inanspruchnahme der Behandlungsmaßnahmen nach § 4 dieses Vertrages (Vorsorgeleistungen) wird die Zuzahlung nach § 28 Absatz 4 SGB V (Kassengebühr) nicht erhoben.

- 3.) Die erbrachten Leistungen gem. § 4 sind von den Vertragsärzten über die KV Hamburg abzurechnen. Dabei ist die Abr.-Nr. 94504 zu verwenden. Die Abrechnungsnummer ist alle zwei Jahre berechnungsfähig. Die KV Hamburg ist berechtigt, die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.
- 4.) Eine Abrechnung der GOP 01745 EBM neben der Abr.-Nr. 94504 ist im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen.
- 5.) Die im Rahmen dieser Vereinbarung abrechenbaren Leistungen werden über Pauschalvergütungen abgegolten. Die HEK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KV Hamburg jeweils eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Fall (Abr.-Nr. 94504). Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
- 6.) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87 ff. SGB V.
- 7.) Die KV Hamburg stellt der HEK die Erstattung der nach Abs. 3 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung. Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen dieses Vertrages wird detailliert nach Mitgliedern, Familienversicherten und Rentnern im Formblatt in der Kontenart 409, Kapitel 82 - Ebene 6, Abschnitt 2 - Hautkrebscreening als Summe sowie in Ebene 6 je Abr.-Nr. ausgewiesen. Sofern eine anderweitige Ausweisung durch Änderung der Formblatt-3 Inhaltsbeschreibungen notwendig wird, verständigen sich die Vertragspartner über die dann neue Ausweisung in Form eines Schriftwechsels.
- 8.) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Hamburg, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

§ 6

Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- 1.) Diese Vereinbarung tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft.
- 2.) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende und ist frühestens zum 30.06.2012 möglich.

Hamburg, den 1. Januar 2012

Hamburg, den

Hamburg, den

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Hanseatische Krankenkasse

Anlage 1

Teilnahmeerklärung des Vertragsarztes

Name des Arztes : _____

Betriebsstättennummer (BSNR): _____
(ersatzweise Stempelnummer)

Ich bin in Einzelpraxis / Gemeinschaftspraxis niedergelassener Arzt
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Ich bin im MVZ _____ angestellter Arzt
(Name des MVZ)

Die Antragstellung erfolgt: für mich
für den bei angestellten Arzt _____
(Name des angestellten Arztes)

Lebenslange Arztnummer (LANR): _____

Telefon (tagsüber): _____

E-Mail-Adresse _____

Hiermit erkläre ich die Teilnahme an diesem Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens nach der Pseudonummer 94504 zwischen der KV Hamburg und der HEK - Hanseatischen Krankenkasse. Über die Inhalte der Vereinbarung bin ich umfassend informiert.

ERKLÄRUNG / VERPFLICHTUNG

Mir ist bekannt, dass die Durchführung und Abrechnung von Leistungen gemäß des Vertrages erst ab dem Quartal, in dem die Teilnahme gegenüber der KV Hamburg erklärt wurde zulässig ist.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Vertragsinhalte. Insbesondere beachte ich, dass

- Versicherte der Hanseatischen Krankenkasse ab Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf diese Leistung haben,
- der Anspruch alle zwei Jahre, frühestens nach Ablauf von sieben Quartalen besteht,
- die Beendigung der Teilnahme nur zum Ende eines Quartals möglich ist und gegenüber der KV Hamburg schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden muss.

Mit der regelmäßigen Weitergabe einer Liste der Teilnehmer des Vertrages an die HEK - Hanseatische Krankenkasse bin ich einverstanden.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Arztstempel